

Gemeinde Elgg

Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt

vom 4. Dezember 2000

(mit Anpassungen an die neue Gemeindeordnung vom
30. November 2003)

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung – EVO)

vom 4. Dezember 2000

A. Allgemeines

Art. 1
Rechtsgrundlage
Gestützt auf Art. 12 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Art. 2
Geltungsbereich
Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und den nebenamtlichen Funktionären der Politischen Gemeinde Elgg.

B. Entschädigungen

Art. 3
Behörden
Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Bruttopauschalentschädigungen ausgerichtet

Gemeinderat

Pauschalentschädigung total (Kostendach) Fr. 190'000.00
- davon fixe Entschädigung für PräsidentIn
VizepräsidentIn und Mitglieder Fr. 160'000.00
- davon Pool u.a. zur Ausrichtung
von Entschädigungen für
ausserordentliche Aufgaben (Art. 9)
sowie für Tag- und Sitzungsgelder
(Art.11) Fr. 30'000.00

Die Details werden vom Gemeinderat in einer Vollzugsverordnung festgelegt.

Werkkommission

Pauschalentschädigung ohne PräsidentIn Fr. 8'000.–

Gesundheitsbehörde

Pauschalentschädigung ohne PräsidentIn Fr. 2'500.–¹

Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde

Pauschalentschädigung ohne PräsidentIn Fr. 5'000.–

Rechnungsprüfungskommission

Pauschalentschädigung mit PräsidentIn Fr. 12'500.–

¹ Reduktion Mitglieder gemäss GO vom 30.11.2003, GRB Nr. 124 vom 25. April 2006

Art. 4 Kommissionen	Die Entschädigungen für die Mitglieder der vom Gemeinderat gewählten Kommissionen legt der Gemeinderat in einer Vollzugsverordnung fest.
Art. 5 Wahlbüro	Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte legt der Gemeinderat fest.
Art. 6 Funktionäre von Feuerwehr, Zivilschutz und Ziviles Gemeindeführungsorgan	Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Zivilen Gemeindeführungsorganes werden gemäss den Zweckverbandsbestimmungen festgelegt.
Art.7 Friedensrichter	Die Entschädigung des Friedensrichters/der Friedensrichterin wird vom Gemeinderat in einer Vollzugsverordnung festgelegt.
Art. 8 Gemeindeamman und Betriebsbeamter	Die Entschädigung des Gemeindeammanns und Betriebsbeamten wird vom Gemeinderat in einer Vollzugsverordnung festgelegt.
Art. 9 Zusätzliche Aufgaben	<p>Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär ausserordentliche Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.</p> <p>Zusätzliche Aufgaben der Mitglieder des Gemeinderates werden aus dem Pool gemäss Artikel 3 der Verordnung entschädigt.</p>
Art. 10 Teuerungszulagen	Der Gemeinderat kann die Entschädigungen gemäss Art. 3 - 8 dieser Verordnung jährlich im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.
Art. 11 Tag- und Sitzungsgelder	<p>Zusätzlich zur Pauschalentschädigung gemäss Art. 3 und 4 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen folgende Tag- bzw. Sitzungsgelder zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Taggeld für einen halben / ganzen Tag b) Sitzungsgeld pro Stunde <p>Für Tagessitzungen, für die Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Fachkursen usw. werden Taggelder ausgerichtet.</p> <p>Tag und Sitzungsgelder schliessen sich gegenseitig aus. Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt. Tag- und</p>

Sitzungsgelder legt der Gemeinderat in einer Vollzugsordnung fest.

Für Gemeinderatssitzungen werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt. Übrige Sitzungen, Tagungen, Konferenzen, Fachkurse usw. der Mitglieder des Gemeinderates werden aus dem Pool gemäss Art. 3 der Verordnung entschädigt.

Art. 12
Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

C. Versicherungen

Art. 13
Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 14
Pensionskasse

Die Gemeinde schliesst für die Mitglieder des Gemeinderates eine Kaderversicherung ab, sofern die Jahresentschädigung BVG-pflichtig ist. Die Kaderversicherung ist bei derjenigen Pensionskasse abzuschliessen, der sich die Gemeinde angeschlossen hat.

D. Schluss- und Übergangbestimmungen

Art. 15
Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt alle Einzelheiten in einer Vollzugsverordnung.

Art. 16
Aufhebung bisherigen Rechtes

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung vom 12. September 1990 aufgehoben.

Elgg, 21. November 2000

Gemeinderat Elgg
Präsident:
E. Knellwolf

Schreiber:
M. Gisler

Diese Verordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2000 genehmigt und aufgrund der Totalrevision der Gemeindeordnung vom 30. November 2003 angepasst.

Elgg, 4. Dezember 2000

Namens der Gemeindeversammlung

Präsident:

E. Knellwolf

Schreiber:

M. Gisler